

Verfassungsstaat

b) Typisch kleinstaatliche Besonderheiten im Spiegel von Verfassungstexten-Adaptionen

Die bisherige Textanalyse war ausführlich. Sie diente dem Zweck, der Wissenschaft ins Bewusstsein zu rufen, wie ergiebig die verfassungsstaatlichen Kleinstaaten schon im Spiegel ihrer Texte sind. Bislang wurden sie von der Staats- bzw. Verfassungslehre unverhältnismässig vernachlässigt. Der Textvergleich unter a) konnte zeigen, wie ausgeprägt der Verfassungsstaatscharakter vieler Kleinstaaten ist - sie haben keine blosse "Rumpfverfassung" - und was ihre Innovationskraft in bezug auf einzelne Elemente der Textstufenentwicklung des Typus Verfassungsstaat leistet (z. B. im Präambelbereich, bei Auslegungsprinzipien zur Verfassungsinterpretation, in der Rechtsquellenlehre). Jetzt geht es darum, die kleinstaatlichen Spezifika zu erforschen, die schon in gruppengebündelten Textbildern anschaulich werden. Herauszuarbeiten ist ihre *Eigenart*, auch dies im ersten Zugriff eines Verfassungstextvergleichs, dem von anderer Seite später der Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Wissenschaftsvergleich zuwachsen müsste. Skizzenhaft genug erweisen sich folgende konstitutionellen Aspekte als "Eigenart" verfassungsstaatlicher Kleinstaaten:

aa) Differenzierte Präambelkultur

Der Reichtum der kleinstaatlichen *Präambelkultur* wurde schon dargestellt; ein Höhepunkt ist die Verf. von *Fidschi* (1990), auch *São Tomé und Príncipe* (1975). Zwar zeichnen sich viele Verfassungsstaaten normaler Grössenordnung durch ihre Präambeln aus (vgl. etwa Verf. Portugal von 1976 und Verf. Spanien von 1978), doch sind die Kleinstaaten aus den erwähnten Gründen besonders stark auf "gute", identitätsstiftende Präambeln bedacht und angewiesen. Die verfassungstheoretische und -praktische Nähe zu den Entwicklungsländern ist spürbar.

bb) Detaillierte Klauseln zu Staatsgebiet, Raum und Grenzen

Die konstitutionelle Umschreibung von Staatsgebiet, Raum und Grenzen gehört zu den Auffälligkeiten und Markenzeichen der kleinstaatlichen Verfassungen. Das sei im folgenden an Textstellen belegt; sie dienen als Materialien für die spätere Einordnung des Kleinstaates in eine Verfassungstheorie des Raumes.

Bereits die klassischen bzw. alten grösseren Verfassungsstaaten pflegen in ihren Texten das Staatsgebiet sehr grundsätzlich zu plazieren (etwa Art. 2